

Beitragsordnung (BO) des TSV Immenrode e.V.

Nach § 4 Satzung hat der Vorstand die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kinder sind Mitglieder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.
2. Jugendliche sind Mitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
3. Familien sind eine Gruppe von Mitgliedern, die aus Eltern – auch Stiefeltern – und mindestens einem Kind oder Jugendlichen bestehen.
4. Erwachsene sind Mitglieder nach Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht als Eltern unter Absatz 3 fallen.

§ 2 Beitragsgruppen, Beitragshöhe und Bearbeitungsgebühr

1. Die Beitragshöhe für die Beitragsgruppe „Kinder“ beträgt: 60,00 €/Jahr
2. Die Beitragshöhe für die Beitragsgruppe „Jugendliche“ beträgt: 60,00 €/Jahr
3. Die Beitragshöhe für die Beitragsgruppe „Familien“ beträgt: 185,00 €/Jahr
4. Die Beitragshöhe für die Beitragsgruppe „Erwachsene“ beträgt: 85,00 €/Jahr
5. Die Beitragshöhe für die Beitragsgruppe „Inaktive 65jährige auf Antrag“ : 55,00 €/Jahr
6. Im Kalenderjahr des Vereinseintritts bis zum 30. Juni ist der volle und danach der halbe Beitrag nach den Absätzen 1 bis 5 zuzüglich der Bearbeitungsgebühr nach Absatz 7 zu zahlen. Im Jahr des Vereinsaustritts werden keine Beitragsanteile erstattet.
7. Je Aufnahmeantrag wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
8. Jugendliche der Beitragsgruppen 2 und 3 werden automatisch nach Ablauf des Jahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden der Beitragsgruppe nach Ziffer 4 zugeordnet.

§ 3 Zahlungsverfahren

1. Das Mitglied hat die Pflicht, sich am Lastschriftverfahren zu beteiligen
2. Auf Antrag kann sich das Mitglied als Selbstzahler beteiligen.
3. Auf Antrag kann der Betrag in zwei Raten gezahlt werden.

§ 4 Zahlungstermine

1. Der Beitrag wird zu den Zahlungsterminen fällig. Die zahlungspflichtige Person ist als Teilnehmer am Lastschriftverfahren verpflichtet, zu den nachfolgenden Terminen für ausreichende Kontodeckung zu sorgen und als Selbstzahler den geschuldeten Betrag unaufgefordert dem Vereinskonto gutzuschreiben.
- 2a. 01. März eines Jahres
Jahreszahler
Ratenzahler 1. Rate
Neueintritte Januar bis Februar
- 2b. 01. Juli eines Jahres
Neueintritte März bis Juni
- 2c. 01. September eines Jahres
Ratenzahler 2. Rate
Neueintritte Juli bis September
- 2d. 05. Januar eines Jahres (Jahresschlussrechnung)
Neueintritte Oktober bis Dezember

§ 5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

1. Nach dem erfolglosen Zahlungstermin erfolgt ein vereinsinternes Mahnschreiben mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen. Dem Schuldner werden hierfür eine Kostenpauschale von 5,00 € und die entstandenen Bank- sowie Portokosten in Rechnung gestellt.
2. Nach Ablauf der Mahnfrist nach Absatz 1 kann das Inkassobüro mit dem Mahn- und Vollstreckungsverfahren beauftragt werden. Die Kosten trägt der Schuldner.

§ 6 Besondere Regelungen

1. In besonderen sozialen Fällen kann der Vorstand auf Antrag abweichende Beitragsregelungen beschließen.
2. Für besondere Förderer des Vereins kann der Vorstand eine Beitragsbefreiung beschließen.
3. Für den TSV aktive Fußballschiedsrichter des NFV sind für diese Zeit von der Beitragspflicht befreit.
4. Eltern oder Elternteile haften für die Beiträge der von ihnen angemeldeten Personen.
5. Auf Antrag mit Schul- oder Ausbildungsbescheinigung verbleiben Jugendliche nach § 2 Ziffer 8 in der Beitragsgruppe § 2 Ziffer 2 bzw. Ziffer 3.


§ 6 In Kraft Treten

Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 14.02.2014, TOP 9, werden die Vereinsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2014 erhöht.

Beschluss des Vorstands: TOP 06/01(14)

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Immenrode, 26.02.2014


Peter Schmitz

